

Stadt



Münnerstadt

Marktplatz 1
97702 Münnerstadt

Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 bekannt gemacht.

Die Grundsteuer für das Jahr 2026 wird auf Grundlage des vom zuständigen Finanzamt festgestellten Grundsteuermessbetrags sowie des von der Stadt Münnerstadt beschlossenen Hebesatzes festgesetzt. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung gelten die Grundsteuerbeträge 2026 als bekannt gegeben. Ein gesonderter schriftlicher Steuerbescheid ergeht nur, sofern sich der Steuermessbetrag, der Hebesatz oder die Eigentumsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr geändert haben. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid der Stadt Münnerstadt erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Steuerschuldner, die der Stadt Münnerstadt kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir zu beachten, dass kein weiterer Hinweis zum Fälligkeitstermin erfolgt. Auskünfte hierzu erteilt die Steuerbehörde bei der Stadt Münnerstadt, Stenayer Platz 2 im 2. Stock in Zimmer Nr. 4 bzw. unter der Telefonnummer 09733/8105-725. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabengrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Ab 01.01.2022 muss der § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten den Widerspruchsvorfahren zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheids angegriffen werden (§351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Stadt Münnerstadt


Kastl
Erster Bürgermeister